

Gericht

OGH

Rechtssatznummer

RS0091801

Entscheidungsdatum

12.12.1985

Geschäftszahl

12Os126/85; 11Os126/05x; 13Os124/18m

Norm

StGB §33 Z4

Rechtssatz

Führend an einer von mehreren begangenen Tat beteiligt gewesen ist, wer dabei eine besonders hervorragende Rolle gespielt hat.

Entscheidungstexte

TE OGH 1985-12-12 12 Os 126/85

TE OGH 2005-12-13 11 Os 126/05x

Vgl; Beisatz: In einer Verbindung betätigt sich führend, wer anderen Mitgliedern gegenüber anordnungsbefugt ist, wobei die Weisungskompetenz nicht umfassend sein muss, sondern auch auf einen Teilbereich beschränkt sein kann, sofern dieser in Relation zum Gesamtgefüge als maßgebend einzustufen ist. (T1)

TE OGH 2018-12-19 13 Os 124/18m

European Case Law Identifier

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0091801

www.ris.bka.gv.at Seite 1 von 1